

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) 2015 der
Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit
dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel und zur Aufhebung der Praktikumsordnung (Satzung) 2014 der
Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für
Studierende des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik mit
dem Abschluss Bachelor of Science**

Vom 15. Juli 2015

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 139

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 16.07.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 24. Juni 2015 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Industriefachpraktikum“ ersetzt durch das Wort „Industriepraktikum“.
 - b. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Im Bereich „Praktika und Projekt“ können neben den Praktika gemäß Modulübersicht (Anhang) auch Praktika des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik gewählt werden, die im Modulhandbuch des Masterstudiengangs als geeignet für Bachelorstudierende gekennzeichnet sind.“
 - c. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - d. Im bisherigen Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Näheres regelt Anlage 2.“
2. In § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und in § 8 Absatz 10 und 11 wird jeweils der Klammerzusatz „(Anlage)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(Anlage 1)“.
3. Die bisherige Anlage wird zu Anlage 1.

4. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum
- § 4 Inhalte des Industriepraktikums
- § 5 Betriebe für die praktische Tätigkeit
- § 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 9 Praktische Tätigkeit im Ausland
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1 Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelorprüfungsordnung für Studierende im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum).
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden für die berufliche Praxis ausgebildet. Durch die Industriepraxis sollen sie einen ersten Einblick in die Arbeitswelt bekommen. Das Industriepraktikum vermittelt fachbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Tätigkeit, die den Übergang in den Beruf erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient das Industriepraktikum
 - dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
 - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisationen der Industrie,
 - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation),

jeweils ggf. unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Das Industriepraktikum umfasst insgesamt mindestens zehn Wochen. Feiertage, Feiertage usw. sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen. Art, Dauer und Durchführung der einzelnen Tätigkeiten werden im Folgenden dargestellt. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten bezüglich der Anerkennung des Industriepraktikums wird die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

§ 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum

Das Industriepraktikum kann durch ein Industriegrundpraktikum ergänzt werden. Die Durchführung eines Industriegrundpraktikums wird als freiwillige Weiterbildung empfohlen. Es

soll grundlegende Tätigkeiten umfassen und soll aus einer mechanischen und einer elektrotechnischen Grundpraxis bestehen. Die Tätigkeiten sollen möglichst in den Bereichen Mechanik/ Maschinenbau bzw. Elektrotechnik der Betriebe durchgeführt werden.

§ 4

Inhalte des Industriepraktikums

- (1) Das Industriepraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik.
- (2) Es beinhaltet Aufgaben aus den folgenden Bereichen
 - Fertigung, Montage von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Elektrotechnik,
 - Betrieb, Wartung von ganzen Anlagen der Elektrotechnik, Prüfung, Inbetriebnahme sowie
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung und Konstruktion.
- (3) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten gelten nicht als ingenieurnahe Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik und Informationstechnik nicht auf die Industriefachpraxis angerechnet.

§ 5

Betriebe für die praktische Tätigkeit

- (1) Die in dem Industriepraktikum vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen können vorzugsweise in Industriebetrieben, aber auch in größeren Handwerksbetrieben oder in größeren Forschungseinrichtungen erworben werden. Firmen oder Betriebsabteilungen, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden, scheiden als Praktikumsstellen aus.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbstständig um eine Praktikumsstelle. In Zweifelsfragen berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezüglich deren Eignung. Zur Suche nach geeigneten Praktikumsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Ordnung gegebenen Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 6

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Werkstudentinnen- und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten, berufliche Tätigkeiten sowie Industriepraktika von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen werden auf Antrag insoweit angerechnet, als sie nach Zweck und Art den gemäß dieser Richtlinien beschriebenen Tätigkeiten entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde.
- (2) Körperbehinderte können besondere Regelungen zur Anerkennung von praktischen Tätigkeiten mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

§ 7

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat für die gesamte Dauer der praktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen.

- (2) Die Arbeitsberichte sollen die Arbeitsgänge, die Einrichtung von Arbeitsprozessen, die verwendeten Werkzeuge usw. beschreiben sowie Notizen über die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Die Berichte dienen auch dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte und müssen daher selbst verfasst sein. Ein Bericht soll alle wesentlichen Details knapp und übersichtlich dokumentieren. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. können Textbeiträge ergänzen bzw. ersetzen. Auf die unzweckmäßige Einbindung von Fotografien, Fotokopien oder Prospekten sowie eingescannten Dokumenten soll jedoch verzichtet werden. Der Bericht über das Industriepraktikum soll in Arbeitsberichte über einzelne Tätigkeitsabschnitte aufgeteilt sein. Der Umfang eines Arbeitsberichts richtet sich nach der zeitlichen Dauer einer Tätigkeit. Der Bericht soll im Mittel einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive Skizzen) je Arbeitswoche haben.
- (3) Zusätzlich müssen in einer tabellarischen Arbeitszusammenstellung von maximal 1 Seite je Woche die ausgeführten Arbeiten je Tag unter Angabe der Arbeitsdauer stichwortartig dokumentiert werden (Wochenberichte).
- (4) Die Wochen- und die Arbeitsberichte müssen von der verantwortlichen Betreuerin oder dem verantwortlichen Betreuer des Betriebes abgezeichnet werden.

§ 8

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten praktischen Tätigkeit sind die Berichte, Arbeitszusammenstellungen und Arbeitsberichte, und ein Zeugnis des Betriebes, dieses im Original oder als Kopie, vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

§ 9

Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und grundsätzlich anerkannt, wenn sie den vorher genannten Regeln entsprechen. Das Berichtsheft muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen, insofern es in einer anderen Sprache ausgestellt wurde.

HINWEISE zur Durchführung des Praktikums

(nicht Bestandteil der Satzung)

Separat als Information verwenden, mit Praktikantenvertrag (Muster)

1. Stellung der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb

Während der praktischen Unterweisung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Hilfsbereitschaft und Disziplin ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten gegenüber auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Praktikantinentätigkeit bzw. Praktikantentätigkeit vom Betrieb aus ermöglicht wird. Berufsschulpflicht besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten nicht. Werksunterricht sollte, wenn möglich, besucht werden.

2. Entgelt

Es bleibt dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Studentinnen und Studenten, die ein Anrecht auf Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög) haben, können auch während des vor dem Studium durchgeführten Praktikums gefördert werden (Stand 15.09.2005). Ein entsprechender Antrag ist am Ort des Firmensitzes beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.

3. Sozialversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten, die an der CAU Kiel bereits immatrikuliert sind, sind renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Da sie in ihrer Eigenschaft als Studentin oder Student krankenversichert sein müssen, entfällt eine weitere Versicherung. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht an der CAU Kiel immatrikuliert sind, sind renten-, arbeitslosen- und krankenversicherungspflichtig, wenn sie ein Entgelt erhalten. Erhalten sie kein Entgelt, so sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für ein fiktives Entgelt von geringer Höhe (Stand 15.09.2005) Beiträge zu entrichten. Für die Krankenversicherung haben sie selbst zu sorgen, sofern ein Anspruch auf Familienkrankenversicherung nicht besteht.

4. Auskünfte

Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität 24143 Kiel, Kaiserstraße 2,

Dekanat

Tel.: 0431/880-6001

Email: fp@tf.uni-kiel.de

Prüfungsamt:

Tel.: 0431/880-6298

Email: pa-etit-1@tf.uni-kiel.de

“

Artikel 2

Die Praktikumsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Juli 2014 (<http://www.uni-kiel.de/sy/2014/72-prakto-etit-1fach-ba.pdf>), geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (<http://www.uni-kiel.de/sy/2014/90-erste-aend-prakto-etit-1fach-ba.pdf>) tritt am 1. Oktober 2015 außer Kraft.

Für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 in den Studiengang Elektro- und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und gemäß der Fachprüfungsordnung 2014 studieren, findet die Praktikumsordnung 2014 weiter Anwendung, es sei denn, sie beantragen einen Wechsel in die Fachprüfungsordnung 2015 oder es erfolgt ein automatischer Wechsel in die Fachprüfungsordnung 2015 zum Sommersemester 2019 gemäß § 11 Absatz 5 der Fachprüfungsordnung 2015.

Für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 im Studiengang Elektro- und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und gemäß der Fachprüfungsordnung 2010 studieren, finden die Bestimmungen der Praktikumsordnung 2010 weiter Anwendung, es sei denn, es erfolgt ein automatischer Wechsel in die Fachprüfungsordnung 2015 zum Sommersemester 2018 gemäß § 11 Absatz 7 der Fachprüfungsordnung 2015.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. Juli 2015 erteilt.

Kiel, den 15. Juli 2015

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel